

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per eMail: y4@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Dezember 2009

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz
2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das
Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-
Exklusivrechtgesetz geändert werden;
GZ. BKA-601.132/0001-V/4/2009 - Stellungnahme Industriellenvereinigung**

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundeskanzleramt für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Medienvielfalt in Österreich braucht ein starkes duales Rundfunksystem, einen Rundfunkmarkt, in dem sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die privaten Rundfunkanbieter bestmöglich ergänzen. Bei der Weiterentwicklung der rundfunkrechtlichen Rahmenbedingungen darf daher nicht außer Acht gelassen werden, dass neben der Meinungsvielfalt insbesondere auch die produktive Koexistenz von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk dauerhaft gesichert bzw. gestärkt werden muss.

KommAustria-Gesetz

Die Industriellenvereinigung begrüßt grundsätzlich den Ausbau der KommAustria zu einer unabhängigen Medienbehörde nach europäischen Standards und die Vereinheitlichung bei der Zuständigkeit im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Zu § 1 Abs 1:

Der Ausdruck „elektronische Audiomedien“ ist im Gesetzestext nicht definiert und somit unklar, er sollte daher gestrichen werden. Die Erläuterungen führen aus, dass es sich dabei um Hörfunk im Anwendungsbereich des PrR-G handelt, dann sollte auch dieser Begriff verwendet werden. Die hier gewählte Bezeichnung lässt jedoch auf eine weitere Auslegung schließen. Dieser Begriff wird weiters in § 13 Abs 4 Z 1, § 17 Abs 1, § 18 Abs 3 Z 1 und § 36 Abs 4 verwendet und wäre daher auch dort zu ändern.

Zu § 16 Abs 2:

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Aufsichtsrates der RTR-GmbH um die jeweiligen Vorsitzenden der unabhängigen Behörden, sprich dem Vorsitzenden der KommAustria und dem Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission, wird sehr kritisch gesehen, da diese mit dem bisherigen Verständnis von § 63 Abs 4 RStDG nur schwer vereinbar ist. § 63 Abs 4 RStDG sieht vor, dass es Richtern untersagt ist, dem Aufsichtsrat einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören. Es steht zwar außer Streit, dass die Tätigkeit der RTR-GmbH nicht auf Gewinn gerichtet ist, doch liegt der genannten Bestimmung ein Verständnis zu Grunde, das von einer weitgehenden Zurückhaltung richterlicher Nebentätigkeit gekennzeichnet ist. Dieses Verständnis sollte auch hier nicht durchbrochen werden, zumal nicht erkannt werden kann, inwieweit die beabsichtigte Erweiterung des Aufsichtsrates der intendierten Zielsetzung der Absicherung der Unabhängigkeit dient.

Zu § 35 Abs 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Finanzierungsbeiträge von der Branche Medien zu leisten sind. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-Gesetz zur Anzeige verpflichteten Mediendiensteanbieter.

Abs 3 sieht vor, dass die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben sind, wobei - ausgenommen das Programmengelt - alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und aus dem Anbieten von Mediendiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Da nun auch Anbieter audiovisueller Abrufdienste unter diese Bestimmung fallen, haben auch diese Anbieter die Aufgaben der RTR im Fachbereich Medien mitzufinanzieren. Es ist aber festzuhalten, dass die Regulierungstätigkeit im Zusammenhang mit dem ORF und anderen Rundfunkveranstaltern bzw. Mediendiensteanbietern eine weitaus intensivere und umfangreichere ist, als jene Aufgaben zusammengenommen, die die Behörde - und hier insbesondere jene im Bereich des AMD-Gesetzes hinsichtlich der Regulierung für Anbieter audiovisueller Abrufdienste - durchzuführen hat. Darüber hinaus sind die wenigen Verpflichtungen der Anbieter audiovisueller Abrufdienste allesamt im öffentlichen Interesse, geht es doch vornehmlich um die Förderung europäischer Werke, Jugendschutz, Werbebestimmungen und vergleichbare Themen. In der Begründung für den Verteilungsschlüssel zwischen Bund und Rundfunkveranstalter finden diese Aufgaben in Bezug auf Abrufdienste keine Erwähnung. Es ist daher aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, dass die Anbieter audiovisueller Abrufdienste, wenngleich nur umsatzaliquot, die RTR und KommAustria mitzufinanzieren haben, weil der zusätzliche Aufwand marginal ist und im Vergleich zur Aufsicht über die Hauptadressaten des Gesetzes in den Hintergrund rückt. Die Finanzierungspflicht der Anbieter audiovisueller Abrufdienste erscheint uns im gegebenen Anwendungsbereich für diese Dienste daher entbehrlich und sollten diese Betreiber davon ausgenommen werden.

Eine solche Einschränkung auf die Hauptadressaten der Regulierung wäre kein Branchenunikum, sondern es finden sich im Telekommunikationsbereich auch zahlreiche gesetzliche Obliegenheiten für nichtfinanzierungspflichtige Anbieter oder Infrastrukturanbieter.



Letztlich unklar ist in § 35 Abs 1 die Fußnote „vorläufige Berechnung“ in Bezug auf die definierte Budgetgrenze der RTR-GmbH bzw. KommAustria in Medienangelegenheiten. Nur bei Kenntnis der endgültigen Werte, ist eine Abschätzung der anstehenden Finanzierungsbeiträge möglich.

Telekommunikationsgesetz

Zu § 37 TKG bzw. § 40 KOG:

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass es nunmehr eine gesetzliche Regelung für Großverfahren gibt. Marktanalyseverfahren wurden seit der EuGH-Entscheidung zur Parteistellung immer als Großverfahren absolviert, da jedem Betreiber mit einem angezeigten Dienst gem. § 15 TKG 2003 die Möglichkeit zur Parteistellung von der Behörde eingeräumt wurde. Aus Rechtssicherheitsgründen wäre es daher geboten, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Personen im Marktanalyseverfahren immer ein Großverfahren gem. § 40 KOG vorzusehen.

Zu § 91 TKG:

Die Entscheidung des EuGH (Rechtssache C-426/05) im Zusammenhang mit der Parteistellung, die wohl auch Grundlage dieser Anpassung gewesen ist, bezog sich expressis verbis ausschließlich auf das Marktanalyseverfahren, nicht jedoch auf die Bestimmungen des Aufsichtsverfahrens. Auch das Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst hält dies in seinem Rundschreiben vom 27. März 2008, GZ BKA VA.C-426/05/0003-V/7/2008, explizit fest. Eine Ausweitung des Großverfahrens auf § 91 ist daher überschießend und auch europarechtlich nicht geboten. Auch national hat sich der VwGH mit der Frage der Parteistellung gemäß § 91 TKG 2003 noch nie nach geltender Rechtslage auseinandergesetzt bzw. eine entsprechende Verpflichtung gesehen.

Beim Aufsichtsverfahren handelt es sich – wie auch beim Verwaltungsstrafverfahren – um ein ausschließlich amtswegig zu führendes Verfahren, in dem Dritten eben keine Parteistellung zukommt, weil es um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen geht und über keinen individuellen Rechtsanspruch Dritter abgesprochen wird. Bedenkt man weiters, dass es nach einschlägiger VwGH-Judikatur keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber den Parteien in den nach AVG zu führenden Verfahren gibt, entsteht für das betroffene Unternehmen das Dilemma, dass es einerseits den Vorhalt durch Darstellung interner Prozesse oder Vorlage von Datenmaterial entkräften soll, andererseits aber damit Wettbewerber als Parteien von diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Kenntnis und einen Wettbewerbsvorteil erlangen würden.

In den Erläuterungen zu § 40 KOG wird festgehalten, dass Großverfahren kein Telekommunikationsspezifikum sind, sondern auch für die KommAustria und den Bundeskommunikationssenat gelten. In keiner Aufsichtsbestimmung des ORF-G, des AMD-G oder des PrR-G findet sich jedoch ein vergleichbarer Verweis auf § 40 KOG oder findet die Frage der Parteistellung Dritter Erwähnung. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber beabsichtigt bei diesen gleichgelagerten Regulierungsbereichen ungleiche Maßstäbe anzusetzen, wird dadurch die Auffassung bestätigt, dass Parteistellung in Aufsichtsverfahren rechtlich nicht geboten ist.

Das intendierte Ziel des Gesetzgebers, die Verfahrensführung effizient und sparsam zu gestalten, erscheint durch die neu geschaffene, aber rechtlich nicht gebotene Parteistellung in Aufsichtsverfahren (allenfalls sogar mittels Großverfahren) konterkariert zu werden.

Gerade in Anbetracht der hier aufgeworfenen Thematik der Parteistellung im Aufsichtsverfahren regen wir an, dem formellen Aufsichtsverfahren eine Ermittlungsphase – andeutungsweise bereits im aktuellen Rechtsbestand enthalten - voranzustellen, in der das betroffene Unternehmen entweder

- zum Vorhalt der Behörde Stellung nehmen oder
- das monierte Verhalten binnen einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung abstellen kann (ohne dass es dabei zwangsläufig die Rechtsansicht der Regulierungsbehörde teilen muss).

In dieser Phase, die durch ein Schreiben der Regulierungsbehörde ausgelöst wird, kommt es üblicherweise zu keiner Klärung der Rechtsfrage, wenn das Unternehmen binnen der gesetzten Frist auf den Vorhalt der Regulierungsbehörde reagiert. Es wäre nicht zweckmäßig, in dieser Phase ein förmliches Verfahren vorzusehen, das mittels Bescheides endet. Dies würde doch bedeuten, dass das betroffene Unternehmen implizit die Rechtsansicht der Behörde akzeptiert, wenn es die entsprechende Handlung fristgerecht vornimmt. Dies muss aber nicht zwangsläufig der Fall sein.

Erst wenn das Unternehmen keine fristgerechte Aktion setzt bzw. den Vorhalt nicht ausräumen kann, kommt es zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens und in weiterer Folge zur Klärung der Rechtsfrage.

Privatfernsehgesetz (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G)

Zu § 10 AMD-G:

Ausweislich der Definitionen umfasst der audiovisuelle Mediendienst auch Mediendienste auf Abruf (§ 2 Z 3 AMD-G). Gem. Z 20 ist ein Mediendiensteanbieter jene natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Nach § 10 Abs 4 bis 8 unterliegen Mediendiensteanbieter strengen Eigentumsbestimmungen bzw. derartigen Bestimmungen, die einen direkten oder mittelbaren Eigentümerwechsel erschweren. Das Zusammenspiel dieser Bestimmungen verhindert de facto, dass ein börsennotiertes Unternehmen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten kann.

Es wird angeregt, zu hinterfragen, ob eine derartige „Gleichbehandlung“ von Abrufdiensten und linearen Diensten im Lichte der Zielsetzung der Richtlinie geboten erscheint. Ihr Fokus lag immer klar darin, die bis dahin nicht erfassten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf in einem Ausmaß zu regulieren, dass der Schutz der Medien-Nutzer gewährleistet ist. Ausdrücklich weist die Richtlinie (EG 42) aber darauf hin, dass sich AMD auf Abruf von Fernsehprogrammen darin unterscheiden, welche Auswirkung sie auf die Gesellschaft haben. Da Dienste auf Abruf im Unterschied zu Fernsehprogrammen nur sehr beschränkt auf die öffentliche Meinungsbildung wirken, ist der Nutzer auch nicht im selben Ausmaß schutzbedürftig – so wählt ja schon naturgemäß die Inhalte, die er konsumieren will, selbst aus. Folglich ist auch der Regelungsbedarf für Abrufdienste wesentlich geringer. Darüber hinaus erfordern Abrufdienste schon aufgrund ihrer naturgemäßen Andersartigkeit eine Ungleichbehandlung in Form von speziellen, für sie anwendbaren Regelungen. Die Richtlinie



unterscheidet daher auch ausdrücklich zwischen linearen Mediendiensten und AMD auf Abruf und unterstellt letztere lediglich einigen Grundvorschriften, so vor allem Bestimmungen zum Jugendschutz und der kommerziellen Kommunikation, die jeweils speziell den Erfordernissen für Abrufdienste entsprechen.

In diesem Lichte erscheint die umfassende und undifferenzierte Einbeziehung der Abrufdienste unter die strenge Eigentümerkontrolle des § 10 Abs 4 bis 8 überschießend. Sie stellt Anbieter von Abrufdiensten vor extrem hohe Anforderungen, ohne dass dies zum Schutz der Nutzer erforderlich wäre. Ohne sachliche Rechtfertigung schließt die Regelung de facto österreichische börsennotierte Unternehmen von der Möglichkeit aus, einen Mediendienst auf Abruf zu betreiben. Es wird daher empfohlen, die Anbieter von Mediendiensten auf Abruf zu den von der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung der Transparenz (Kapitel IIA, Artikel 3a) zu verpflichten, die dem Schutzbedürfnis der Nutzer ausreichend Rechnung trägt. In Entsprechung wird angeregt, § 10 so zu adaptieren, dass die Abs 4, 5, 6, 7 und 8 für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf nicht zur Anwendung kommen. Es sollte ähnlich vorgegangen werden, wie es die Novelle schon für § 10 Abs 2 vorsieht, von dessen Regelungen mit Abs 3 Z 1 lit b die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ausgenommen wurden.

ORF-Gesetz

Die Industriellenvereinigung begrüßt grundsätzlich die mit dem vorliegenden Entwurf intendierte Umsetzung der beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission (EK) an den Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Beihilfenrechtlich bestehen laut Kommission keine Bedenken gegen den bestehenden öffentlich-rechtlichen Auftrag für die Vollprogramme des ORF in Hörfunk und Fernsehen, im Bereich Online-Angebote und des Sport-Spartenprogramms verlangt die EK jedoch eine Präzisierung des Auftrages gegenüber dem Status-Quo. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich demnach auf die Konkretisierung der Online-Angebote und des Sport-Spartenprogramms durch die Erstellung von „Angebotskonzepten“ auf Grundlage des gesetzlichen Auftrages durch den ORF. Insbesondere aus Wettbewerbs- bzw. Transparenzgründen gegenüber den privaten Rundfunkanbietern wäre eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auch auf die bestehenden Angebote des ORF im Bereich Rundfunk und Fernsehen vorzusehen. Positiv sind die Verbesserungen durch den Ausbau des Qualitätssicherungssystems hervorzuheben. Auch ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer Auftragsvorprüfung im Bezug auf neue öffentlich-rechtliche Angebote zu sehen.

Die im vorliegenden Entwurf normierte Abgeltung der Gebührenbefreiung aus Bundesmitteln ist an mehrere Prämissen im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben durch den ORF und die Veranlassung nachhaltiger Strukturmaßnahmen geknüpft. Der ORF wird somit angehalten, Effizienz- und Kosteneinsparungspotentiale nachhaltig zu realisieren, um sukzessive eine betriebswirtschaftlich basierte Struktur des ORF herbeizuführen, was absolut zu begrüßen ist.

Im Detail merken wir folgende weitere Punkte an:

Zu § 30a, § 30c, § 30d und § 30g ORF-Gesetz:

Um den Frauenanteil in Führungspositionen zu steigern, braucht es mehr als die Forderung einer Quoteneinführung. Fakt ist, dass die Rahmenbedingungen (z.B. ausreichende und qualitative Kinderbetreuungsplätze), damit Frauen Beruf und Familie besser vereinbaren und damit auch solche Positionen überhaupt annehmen können, in Österreich noch lange nicht (wie z.B. in Norwegen) gegeben sind. Vielmehr braucht es eine Förderung der Frauen auf breiter Basis beispielsweise anhand von Mentoringprogrammen oder einer Führungskräfteakademie für „high potentials“. Auch in Norwegen hat die Regulierung nicht zu einer Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen geführt. Vielmehr waren es Maßnahmen wie das Female Future Program, das darauf abzielt, Frauen zu motivieren, sich für Führungspositionen zu entscheiden. Somit ist auch hier eine gesetzlich statuierte Quote von 45% als problematisch zu sehen.

Zu § 30h - § 30o ORF-Gesetz:

Äußerst bedenklich wird die gesetzliche Verankerung einer Gleichbehandlungskommission gesehen, die auf Antrag oder von Amts wegen ein Gutachten zu erstatten hat, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß dem I. Teil des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung, BGBl I 66/2004 in der geltenden Fassung vorliegt. Ausdrücklich klargestellt wird im § 30h ORF-Gesetz, dass die bestehenden Bestimmungen (Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft) daneben weiter gelten.

Aus unserer Sicht entsteht dadurch für den / die betroffenen/betroffene Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin eine vollkommene Rechtsunsicherheit, da in diesem Sinne zwei Gleichbehandlungskommissionen für die betroffene Person zuständig sind und unter Umständen nach freier Beweiswürdigung die Gutachten sogar zu zwei verschiedenen Schlussfolgerungen kommen.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass die Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft durch parallel laufende Gleichbehandlungskommissionssitzungen des ORFs verzögert werden würden – da natürlich auch interne Abläufe (Schlichtungsversuche, Gespräche mit Gleichstellungsbeauftragten) zur Beweisverwertung herangezogen werden und damit die Kommission zum Abwarten gezwungen werden würde.

Die Industriellenvereinigung spricht sich also gegen eine gesetzliche Verankerung einer der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft nachgebildete Gleichbehandlungskommission im ORF aus.

Wirtschaftsberichterstattung

Die Wirtschaftsberichterstattung im ORF – zu der ein klarer gesetzlicher (öffentlich-rechtlicher) Auftrag besteht - spielt, trotz vieler Verbesserungen und Bemühungen, vor allem



in den Nachrichtensendungen und Diskussionsformaten - eine noch vergleichsweise ausbaubare Rolle. Als relevante Neuerung in den vergangenen Jahren wurde beispielsweise auf dem Hörfunksender Ö1 das Magazin „Saldo“ eingeführt. Bestehende „Wirtschaftsformate“, allen voran Eco Austria, bieten vom Themensetting her eine Mischung aus Wirtschaftsberichterstattung und Konsumenteninformation. Dem gegenüber steht – nicht nur durch die globale Wirtschaftskrise - eine objektiv wachsende Bedeutung des Wirtschaftsgeschehens, die sich im Angebot des ORF noch breiter niederschlagen sollte. Außerhalb der Wirtschaftsberichterstattung ist die Wirtschaft meist Thema gesellschaftspolitischer Beiträge (z.B. „Am Schauplatz“), die wirtschaftliches Handeln in negativen Kontexten darstellen. Es gilt wirtschaftliche Kompetenz bei Redakteurinnen und Redakteuren auch in Redaktionen außerhalb der aktuellen (Wirtschafts-)Berichterstattung und (Wirtschafts-)ressortspezifischer Formate sicher zu stellen.

Die Wirtschaftsberichterstattung ist entgegen landläufiger Vorurteile kein Ausschaltimpuls. Erkenntnisse einer Studie zum Thema Wirtschaftsberichterstattung im ORF („Nutzung und Beurteilung des ORF-Wirtschaftsberichterstattung, Interessen und Anforderungen aus Publikumssicht“, Fessel-GfK-Institut 2003) zeigen, dass den ORF-Medien bei der Vermittlung von Wirtschaftsthemen eine bedeutende Rolle eingeräumt wird. Nach den Erkenntnissen der Studie schätzen z. B. 43% der Befragten ihr persönliches Verständnis von wirtschaftlichen Zusammenhängen als schlecht ein. Dem ORF kommt somit eine wichtige Bildungsfunktion zu. Diese Daten zeigen, dass die Nachfrage nach Wirtschaftsberichterstattung von Seiten des Publikums erheblich ist und dass der ORF mit einer entsprechenden Strategie nachweislich öffentlichen-rechtlichen Mehrwert generieren kann.

Die Industriellenvereinigung sieht aus oben dargestellten Gründen den Programmauftrag im Bereich Wirtschaftsberichterstattung nur unzureichend erfüllt. Zur Ausweitung und Modernisierung der Wirtschaftsberichterstattung sind daher aus Sicht der Industriellenvereinigung u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Basierend auf der positiven Entwicklung der vergangenen Monate **weitere Ausweitung** der Wirtschaftsberichterstattung mit europäischem Fokus in ZiB 1, ZiB 2 und den Info-Formaten auf ORF 1; mehr Raum für Analysen und Hintergrundberichte
- Überprüfung eines attraktiveren Sendeplatzes für **Eco Austria** (vergleichbar Report), stärkere Profilierung als Wirtschaftsmagazin, standortpolitische Perspektive berücksichtigen
- In den speziell **für jüngeres Publikum eingeführten Info-Formaten wirtschaftliche Zusammenhänge verstärkt mittransportieren** (kurze Sachanalysen ergänzt durch Grafik-Lösungen)
- Kapitalmarkt- bzw. Geldmarkt-News mit Unternehmensinformationen (Produktneuheiten etc.)
- **Einführung eines „Job“-Magazins für „Auf“- und „Umsteiger“**. Wo braucht man Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte? Wo braucht man diese gerade jetzt in der Krise? Wo braucht man die Arbeitskräfte der Zukunft? Dazu Berichte aus einzelnen Abteilungen in Unternehmen etc. (*Chance für ORF: Neugewinnung von Werbekunden bzw. Produktionspartnern!*)

- Nutzung des Instruments der Themenschwerpunkte mit u.a. einem **Themenschwerpunkt (Welt-)Wirtschaft** analog zu „Klimawandel“ oder „Ernährung“: Österreich und die Globalisierung – die Herausforderungen, aber auch die Chancen mit Präsentation und Diskussion österreichischer Erfolgsgeschichten (und weniger bedenkenträgerartiger Berichterstattung)
- Entwicklung eines neuen **Doku-Formates „Wirtschaftsuniversum“** zur monothematischen Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen (auch historischen) Themen
- Verankerung der Kreativwirtschaft im Kultur- und Wirtschaftsressort
- Etablierung eines **Business-Channel auf orf.on** (inklusive IP-TV-Angebote)
- Neue kreative Medienformate zur **unterhaltsamen Thematisierung von Innovation und Forschung**.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. Christoph Neumayer e.h.
Bereichsleiter
Marketing & Kommunikation

Mag. Monika Schuh e.h.
Expertin Industriepolitik